

Benutzungsordnung
für den
Verkehrslandeplatz Eggenfelden

(Stand: 1. Januar 2014)



Inhaltsangabe

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
- 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
- 2.3 Rollen und Schleppen
- 2.4 Abfertigungsvorfeld
- 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
- 2.6 Abstellen und Unterstellen
- 2.7 Statistik
- 2.8 Lärmschutz
- 2.9 Betriebsstoffversorgung
- 2.10 Wartungsarbeiten
- 2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 2.12 Vercharterung von Luftfahrzeugen

3. Betreten und Befahren

- 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
- 3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)
- 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.3.1 Allgemeines
 - 3.3.2 Rollfeld
 - 3.3.3 Vorfelder
- 3.4 Mitführen von Hunden
- 3.5 Unbefugte Personen

4. Sonstige Betätigung

- 4.1 Gewerbliche Betätigung
- 4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften
- 4.3 Lagerung
- 4.4 Bauarbeiten

5. Sicherheitsbestimmungen

6. Fundsachen

7. Verunreinigungen und Abwässer

- 7.1 Verunreinigungen
- 7.2 Abwässer

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11. Zustellungsbevollmächtigter

Teil I

Beschreibung des Verkehrsflughafens/Verkehrslandeplatzes(VLP)

Über den Verkehrslandeplatz Eggenfelden sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung dazu werden noch folgende Angaben gemacht:

1. Benutzungsordnung des VLP-Eggenfelden
2. Anlage "Sicherheitsbestimmungen"
3. Vereinfachter Luftsicherheitsplan für den VLP Eggenfelden
4. Hallenordnung (für Flugzeugeinsteller)

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Flugplatz Eggenfelden mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen.
- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Gebührenordnung festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Luftaufsicht/Flugverkehrskontrolle gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

- 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.3.3 Bei Bedarf ist der Flugplatzunternehmer berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppeganges erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.
- 2.4 Abfertigungsvorfeld
- 2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.
- 2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dem Personal des Flugplatzunternehmers eingewiesen.
- 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
- Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.
- 2.6 Abstellen und Unterstellen
- 2.6.1 Verbleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz länger als 6 Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flugplatzunternehmers auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten können durch eine Hallenordnung geregelt werden.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.6.3 In den Hallen des Flugplatzes untergestellte Luftfahrzeuge sind abzuschließen, soweit dies bauartbedingt möglich ist. Auf dem Vorfeld des Flugplatzes abgestellte Luftfahrzeuge sind abzuschließen oder / und durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge oder Arretierung o.ä.) zu sichern. Die Schlüssel und Dokumente sind getrennt vom Luftfahrzeug aufzubewahren und vor dem Zugriff durch unbefugte Personen zu sichern.

- 2.6.4 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.5 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.
- 2.6.5.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.
- 2.6.5.2 Die Hallentore dürfen nur von Flugzeugeinstellern oder Personen betätigt werden, die der Flugplatzunternehmer hierfür zugelassen hat.
- 2.6.5.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50m um die Halle, hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.
- 2.6.5.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- 2.6.5.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.6.5.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.
- 2.7 Statistik
- Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.
- 2.8 Lärmschutz
- Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.
- Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.
- 2.9 Betriebsstoffversorgung
- Variante 1 (für Agenturen)
- Luftfahrzeuge dürfen nur mit den vom Flugplatzunternehmer namens und für Rechnung von Betriebsstoffgesellschaften angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.
- Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen ist verboten. Eine Ausnahme gilt nur für Ultraleichtflugzeuge, für die Kanisterbetankung erlaubt ist, jedoch nicht die Lagerung von Flugkraftstoffen.
- Für die Betankung von Luftfahrzeugen und Startwinden mit Superkraftstoff bedarf es besonderer Vereinbarungen mit dem Flugplatzunternehmer.
- 2.10 Wartung und Waschen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen. Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von dem Flugplatzunternehmer angewiesenen Waschplätzen und nur unter Verwendung der vom Flugplatzunternehmer zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Das Abbeizen von Flugzeugen bedarf der Zustimmung des Flugplatzunternehmers.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.11.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

2.12 Vercharterung von Luftfahrzeugen

Der Halter eines Luftfahrzeuges darf ein Luftfahrzeug grundsätzlich nur an Personen verchartern, die ihm persönlich bekannt und vertrauenswürdig sind. An unbekannte Personen darf der Halter sein Luftfahrzeug nur nach Vorlage des Personalausweises und des Luftfahrerscheins verchartern. Hierbei sind sämtliche notwendigen Voraussetzungen zum Führen des vercharterten Luftfahrzeuges zu überprüfen. Die Vorlage dieser Dokumente ist schriftlich, z. B. durch Kopien oder durch Notieren der Dokumentennummern zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die Dokumentation nachzuweisen.

Das Erstellen eines schriftlichen Chartervertrages wird dringend empfohlen. Die Vorlage aller mitgeführten Gegenstände sollte zum obligatorischen Bestandteil aller Charterverträge gemacht werden.

Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung Abstand genommen werden.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzunternehmer kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Winterdienst auf dem Flugplatzgelände ist beschränkt auf Räummaßnahmen. Streusalz oder andere Streumittel kommen nicht zum Einsatz. Das Betreten des Flugplatzgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

3.1.3 Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.4 Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flugplatz nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flugplatz fortschafft, ist verpflichtet, den Flugplatzunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/ Fahrzeugführer für Ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muss gut sichtbar Name und Sitz des Fahrzeughalters angebracht sein. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzunternehmer freizustellen. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers und ggfs. sonstiger Berechtigter, betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen
- die Gepäck- und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen.

- 3.3.1.2 Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.
- 3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung Ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

- 3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Luftaufsicht/Flugverkehrskontrolle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Luftaufsicht/Flugverkehrskontrolle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.
- 3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers, die Erlaubnisse der Luftaufsichtsstelle/Flugverkehrskontrolle einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.
- 3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass Ihre Bewegungen von der Luftaufsichtsstelle/Flugverkehrskontrolle aus verfolgt werden können.
- 3.3.2.4 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die:
 - in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Luftaufsichtsstelle/Flugverkehrskontrolle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
 - von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.

Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Luftaufsichtsstelle/Flugverkehrskontrolle Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

- 3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

- 3.3.3.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.
- 3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

3.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind innerhalb der Flugplatzeinzäunung an der Leine zu führen.

3.5 Unbefugte Personen

Unbefugte oder verdächtige Personen, die sich auf den nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes aufhalten sind unverzüglich einem Diensthabenden Beauftragten für Luftaufsicht zu melden.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter in Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dgl. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzunternehmer abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

In die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe u. dgl. verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Eggenfelden.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Die Flugplatzbenutzungsordnung vom 01. Februar 2013 wird hiermit aufgehoben.

Eggenfelden, den 01.01.2014
Ort und Datum

.....
Unterschrift
Flugplatz GmbH Eggenfelden

Anlage "Sicherheitsbestimmungen" zu Teil II, Nr. 5, der Flugplatz-Benutzungsordnung

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Flugplatzgesellschaft und mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Kraftstoffversorgungs- und entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen. Probelaufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten (Mo - Fr von 8.00 - 18.00 Uhr und Sa von 8.00 - 12.00 Uhr Ortszeit) und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- 2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.

- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behältern außerhalb der Halle zu entleeren und fachgerecht vom Flugzeugführer/Flugzeughalter zu entsorgen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.
- 6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.4 Sondermüll, feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist die Flugleitung unverzüglich zu verständigen. Sie alarmiert die Feuerwehr. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugleitung zu benachrichtigen.
- 7.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gelten der Alarmplan und die Feuerlöschordnung des Flugplatzes.